



ungarn 37
jahrbuch

VERLAG FRIEDRICH PUSTET

U N G A R N – J A H R B U C H

Zeitschrift für interdisziplinäre Hungarologie

Herausgegeben von

ZSOLT K. LENGYEL

In Verbindung mit

Gabriel ADRIÁNYI (Bonn), Joachim BAHLCKE (Stuttgart)

András F. BALOGH (Budapest/Klausenburg)

János BUZA (Budapest), Holger FISCHER (Hamburg)

Lajos GECSÉNYI (Budapest), Horst GLASSL (†) (München)

Ralf Thomas GÖLLNER (Regensburg), Tuomo LAHDELMA (Jyväskylä)

István MONOK (Budapest), Teréz OBORNI (Budapest)

Joachim VON PUTTKAMER (Jena), Harald ROTH (Potsdam)

Hermann SCHEURINGER (Regensburg), Andrea SEIDLER (Wien)

Gábor UJVÁRY (Budapest), András VIZKELETY (Budapest)

Band 37

Jahrgang 2021

Verlag Friedrich Pustet

Regensburg 2022

Ungarn-Jahrbuch. Zeitschrift für interdisziplinäre Hungarologie



Im Auftrag des Ungarischen Instituts München e. V.

Redaktion: Zsolt K. Lengyel
mit Krisztina Busa und Ralf Thomas Göllner



Der Druck wurde vom Nationalen Kulturfonds
(*Nemzeti Kulturális Alap, Budapest*) gefördert

Redaktion: Ungarisches Institut der Universität Regensburg, Landshuter Straße 4,
D-93047 Regensburg, Telefon: [0049] (0941) 943 5440, Telefax: [0049] (0941) 943 5441,
hui@ur.de, www.uni-regensburg.de/hungaricum-ungarisches-institut/

Beiträge: Publikationsangebote sind willkommen. Die Autorinnen und Autoren werden gebeten, ihre Texte elektronisch einzusenden. Die zur Veröffentlichung angenommenen Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Herausgeber und Redaktion wieder. Für ihren Inhalt sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich. Größere Kürzungen und Bearbeitungen der Texte erfolgen nach Absprache mit den Autorinnen und Autoren.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar

ISBN 978-3-7917-3314-2

Bestellung, Vertrieb und Abonnementverwaltung:

Verlag Friedrich Pustet, Gutenbergstraße 8, 93051 Regensburg

Tel. +49 (0) 941 92022-0, Fax +49 (0) 941 92022-330

bestellung@pustet.de | www.verlag-pustet.de

Preis des Einzelbandes: € (D) 48,- / € (A) 49,40 zzgl. Porto- und Versandkosten

Preis im Abonnement: € (D) 44,- / € (A) 45,30 zzgl. Porto- und Versandkosten

Kündigung des Jahresabonnements nur schriftlich bis 1.10. zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres

© 2022 by Verlag Friedrich Pustet, Regensburg

© 2022 Ungarisches Institut München e. V.

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen

Einband-/Reihengestaltung: www.martinveicht.de

Einband: Stilisiertes ungarisches Staatswappen mit heraldischer Krone, 17./18. Jahrhundert

Ungarisches Institut München, Regensburg. Bibliothek, Sondersammlungen

Satz: Ungarisches Institut der Universität Regensburg

Druck und Bindung: Friedrich Pustet, Regensburg

Printed in Germany 2022

Diese Publikation ist auch als eBook erhältlich:

eISBN 978-3-7917-7388-9 (pdf)

ISSN 0082-755X

INHALTSVERZEICHNIS

Abhandlungen

Béla Vilmos Mihalik

- Der Heilige Stuhl und die Idee eines Kurfürstentums Ungarn
am Ende des 17. Jahrhunderts 7

Irén Rab

- Die Rolle von Johann Andreas Segner (1704–1777)
bei der Errichtung der ersten Göttinger Sternwarte 41

Ágnes Tamás

- Pressefreiheit und Presseleitung in den Witzblättern Ungarns
nach dem österreichisch-ungarischen Ausgleich 1867 65

Stefan Sagberger

- Das Ungarnbild in der böhmischen Presse 1867–1918 83

Tünde Császtvay

- Künstlerfestivitäten im Zeitalter
des österreichisch-ungarischen Dualismus 137

Zoltán Kaposi

- Grundherrschaften des Fürsten Christian Kraft
zu Hohenlohe-Öhringen in Ungarn 173

Ágnes Tóth

- Stellung und Rolle der Nationalitäten
im politischen Machtgefüge Ungarns 1945–1950 197

Gabriel Adriányi

- Der ungarische katholische Episkopat im Würgegriff
der kommunistischen Staatssicherheit.
Die Kehrseite der vatikanischen Ostpolitik (1946–1989) 217

Ralf Thomas Göllner

- Wechselwirkungen von Minderheitenpolitik
und politischem System. Heterogenitätsmodelle
in Rumänien und Ungarn seit 1989 im Vergleich 245

Forschungsberichte

Balázs Balogh – Ágnes Fülemile

- Kalotaszeg. Eine emblematische ungarische ethnografische Region
in Siebenbürgen 273

Miklós Halmágyi

- Patrozinien des heiligen Mauritius im mittelalterlichen Ungarn 335

Szilárd Szabó

- Die Verwaltungsgesetze von Bosnien-Herzegowina 1880
und ihre Auswirkungen auf die österreichischen
und ungarischen Ausgleichsgesetze 347

Besprechungen

BENKŐ, E. – SÁNDOR, K. – VÁSÁRY, I.: *A székely írás emlékei.*

- Corpus Monumentorum Alphabeto Siculico Exaratorum.*
(Balázs Viktor Rácz) 355

POP, I.-A. – BOLOVAN, I.: *Geschichte Siebenbürgens.* (Franz Sz. Horváth) 361

- WEISZ, B.: *Markets and Staples in the Medieval Hungarian Kingdom.*
(Wolfgang Kessler) 369

A Forgotten Hungarian Royal Dynasty: The Szapolyais.
(Wolfgang Kessler) 370

- Isabella Jagiellon, *Queen of Hungary (1539–1559). Studies.*
(Wolfgang Kessler) 371

MOLNÁR, A.: *Confessionalization on the Frontier. The Balkan Catholics
between Roman Reform and Ottoman Reality.* (Dániel Bagi) 376

- SÁRMÁNY-PARSONS, I.: *Bécs művészeti élete Ferenc József korában,
ahogy Hevesi Lajos látta.* (Katalin Fenyves) 378

*Bulgaria and Hungary in the First World War:
A View from the 21st Century.* (Wolfgang Kessler) 381

| | |
|---|-----|
| „Valami fáj, ami nincs.“ A trianoni békekötés előzményei és következményei. (Franz Sz. Horváth) | 383 |
| Ungarn 1944–1945. (Franz Sz. Horváth) | 388 |
| Embermentés, sorsok, tények és tanúk. (Franz Sz. Horváth) | 390 |
| KOVÁCS, SZ.: A nagysármási zsidók meggyilkolása (1944. szeptember 16–17.). Magyarok, románok és zsidók a magyar katonai megszállás időszakában. (Franz Sz. Horváth) | 393 |
| Die politisch-diplomatischen Beziehungen in der Wendezeit 1987–1990. (Daniel Carlo Pangerl) | 395 |
| ZSENI, A.: Verfassungsgerichtsbarkeit in Ungarn im Spiegel europäischer Modelle. Analyse der Verfassungsgerichtsbarkeit in Ungarn nach dem Inkrafttreten des neuen Grundgesetzes und des neuen Organgesetzes für das Verfassungsgericht unter Berücksichtigung der europäischen Modelle. (Herbert Küpper) | 398 |
| KÜNNECKE, A.: Der Schutz von Minderheiten in Ungarn nach dem Nationalitätengesetz von 2011. (Daniel Carlo Pangerl) | 400 |
| Ungarndeutsche heute – Sprache und Zugehörigkeit. (Fabian Hutmacher) | 403 |
| Konzepte des Kollektiven. (Fabian Hutmacher) | 403 |
| Erinnerungsorte und Kulturtransferprozesse im südosteuropäischen Raum. Beiträge des 11. Internationalen Kongresses der Gesellschaft der Germanisten Rumäniens, Großwardein / Oradea / Nagyvárad. (Wolfgang Kessler) | 407 |
| KRASZNAHORKAI, L.: Herscht 07769. Florian Herschts Bach-Roman. (Fabian Hutmacher) | 409 |
| Imre Tóth (1921–2010) und die Institutionalisierung der Wissenschaftsgeschichte an der Universität Regensburg. (Franz Sz. Horváth) | 410 |

Chronik

| | |
|--|-----|
| Horst Glassl (1. Januar 1934 – 13. März 2022). (Zsolt K. Lengyel und Ralf Thomas Göllner) | 415 |
| Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Bandes | 421 |

Szilárd Szabó, Debrecen

Die Verwaltungsgesetze in Bosnien-Herzegowina 1880 und ihre Auswirkungen auf die österreichischen und ungarischen Ausgleichsgesetze

Aufgrund des Artikels 25 des Berliner Vertrages vom 13. Juli 1878 durften Bosnien-Herzegowina von Österreich-Ungarn besetzt und verwaltet werden.¹ Nachdem im Herbst 1878 marschierten österreichisch-ungarische Truppen in die Provinz einmarschiert waren, blieb die osmanische Oberhoheit über Bosnien-Herzegowina bestehen. Der genannte Artikel des Berliner Vertrages übertrug nur die effektive Hoheit Österreich-Ungarn.² Auch die Konvention Österreich-Ungarns und des Osmanischen Reiches vom 21. April 1879 bestätigte ausdrücklich die über die Provinzen bestehenden Souveränitätsrechte des türkischen Sultans.³

Nach der militärischen Eroberung wurde die Verwaltung von Bosnien-Herzegowina durch das österreichische 18. Gesetz vom 22. Februar 1880 und den ungarischen Gesetzartikel VI. 1880 geregelt.⁴ In den Gesetzen wurde das

¹ *Die österreichischen Verfassungsgesetze mit Erläuterungen.* Hg. Edmund Bernatzik. Wien 1911, 1017.

² László Bencze: *Bosznia és Hercegovina okkupációja 1878-ban.* Budapest 1987, 88–153; Lothar Classen: *Der völkerrechtliche Status von Bosnien-Herzegowina nach dem Berliner Vertrag vom 13. 7. 1878.* Frankfurt am Main 2004, 84–178.

³ Sie stellte laut offizieller Übersetzung fest, dass »die Thatsache der Occupation Bosniens und der Herzegowina den Souveränitätsrechten Seiner Majestät des Sultans auf diese Provinzen keinen Eintrag thut«. In: *Wiener Zeitung* 1. Juni 1879, Nr. 127, 1.

⁴ Im Folgenden: *Verwaltungsgesetze. 18. Gesetz vom 22. Februar 1880, betreffend die durch den Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 an Oesterreich-Ungarn übertragene Verwaltung Bosniens und der Herzegowina.* In: Reichsgesetzblatt für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder [im Folgenden: RGBl.]. Jahrgang 1880. Wien 1880, 29–30; 1880. évi VI. törvény-czikk. *Bosznia és Hercegovinának az 1878. évi július 13-án kelt berlini szerződés által az osztrák-magyar monarchiára átruházott közigazgatása tekintetében szükséges intézkedésekről. Magyar Törvénytár 1879–1880. évi törvényczikkek.* In: *Corpus Iuris Hungarici Magyar Törvénytár 1000–1895.* Hg. Dezső Márkus. Budapest 1896, 245–246.

k. und k. gemeinsame Ministerium nicht nur ermächtigt, sondern angewiesen, die Verwaltung der Provinzen unter verfassungsmäßiger Verantwortung beider – also der österreichischen und der ungarischen – Regierungen zu leiten.⁵ Diese Regelung kann in gewissem Sinn als eine Änderung der Ausgleichsgesetze betrachtet werden. Im § 5 des österreichischen Ausgleichsgesetzes hieß es nämlich: »Die Verwaltung der gemeinsamen Angelegenheiten wird durch ein gemeinsames verantwortliches Ministerium besorgt.«⁶ § 27 des ungarischen Ausgleichsgesetzes bestimmte: »Ein gemeinsames Ministerium muss errichtet werden hinsichtlich jener Gegenstände, die als in Wirklichkeit gemeinsame unter die gesonderte Regierung weder der Länder der ungarischen Krone noch der übrigen Länder Seiner Majestät gehören. Dieses Ministerium darf neben den gemeinsamen Angelegenheiten die gesonderten Regierungsgeschäfte weder des einen noch des anderen Teiles führen, darf auf diese keinen Einfluss üben. Verantwortlich wird jedes Mitglied dieses Ministeriums hinsichtlich dessen sein, was in seinen Kreis gehört, auch das ganze Ministerium wird zusammen verantwortlich sein hinsichtlich solcher seiner amtlicher Verfügungen, die es zusammen getroffen hat.«⁷ Demnach durfte sich das gemeinsame Ministerium nur mit gemeinsamen Angelegenheiten befassen. Deshalb muss geprüft werden, ob die militärische Eroberung Bosnien-Herzegowinas als gemeinsame Angelegenheit betrachtet werden konnte.

Laut ungarischem Gesetzartikel XII. 1867 entstanden alle gemeinsamen Angelegenheiten aus der ungarischen Pragmatischen Sanktion, nämlich aus den Gesetzartikeln I., II. und III. des Jahres 1723.⁸ Der Gesetzartikel XII. 1867 war in Bezug auf die gemeinsamen Angelegenheiten rein deklaratorisch.⁹ Diese Konzeption stammte aus dem „Osterartikel“ von Ferenc Deák.¹⁰

⁵ 18. Gesetz vom 22. Februar 1880 § 1. In: RGBl. 1880, 29; 1880. évi VI. törvény-czikk § 1. In: *Corpus Iuris Hungarici* 245.

⁶ 146. Gesetz vom 21. Dezember 1867, betreffend die allen Ländern der österreichischen Monarchie Angelegenheiten und die Art ihrer Behandlung. In: Reichs-Gesetz-Blatt für das Kaisertum Oesterreich [im Folgenden: RGBl.]. Jahrgang 1867. Wien 1867, 401.

⁷ 1867. évi XII. törvény-czikk. A magyar korona országai és az Ő Felsége uralkodása alatt álló többi országok között fenforgó közös érdekű viszonyokról s ezek elintézésének módjáról. *Magyar Törvénytár 1836–1868. évi törvényczikkek*. In: *Corpus Iuris Hungarici* 337; Ivan Žolger: Der staatsrechtliche Ausgleich zwischen Österreich und Ungarn. Leipzig 1911, 169.

⁸ 1867. évi XII. törvény-czikk § 1. In: *Corpus Iuris Hungarici* 334; Žolger: Der staatsrechtliche Ausgleich, 58.

⁹ Karin Olechowski-Hrdlicka: Die gemeinsamen Angelegenheiten der Österreichisch-Ungarischen Monarchie. Vorgeschichte – Ausgleich – Staatsrechtliche Kontroversen. Frankfurt am Main 2004, 29.

¹⁰ Olechowski-Hrdlicka: Die gemeinsamen Angelegenheiten, 85.

Hingegen war das österreichische Ausgleichsgesetz in Bezug auf dieselben konstitutiv. Es enthielt keinen expliziten Verweis auf andere Rechtsnormen oder Rechtsquellen. Folglich wurden die gemeinsamen Angelegenheiten im österreichischen Verfassungsrecht durch das österreichische Ausgleichsgesetz festgelegt.¹¹ Das österreichische Ausgleichsgesetz schloss die Möglichkeit einer Erweiterung der gemeinsamen Angelegenheiten prinzipiell nicht aus.

Es gab einen weiteren Unterschied zwischen den beiden Ausgleichsgesetzen. Gemäß § 52 des ungarischen Ausgleichsgesetzes gab es noch andere Angelegenheiten, »deren Gemeinsamkeit zwar nicht aus der pragmatischen Sanktion fließt, die aber, teils infolge der Lage, aus politischer Rücksicht, teils infolge des Zusammentreffens der Interessen der beiden Seiten, zweckmäßiger im gemeinsamen Einverständnis, als streng gesondert erledigt werden können.«¹² Weil diese Angelegenheiten nicht aus der ungarischen Pragmatischen Sanktion stammten, gehörten sie nach der ungarischen verfassungsrechtlichen Ansicht nicht zu den gemeinsamen Angelegenheiten. Im österreichischen Gesetz gab es, wie erwähnt, keine solche Unterscheidung.

Diese gemeinsamen Angelegenheiten sollten nicht durch gemeinsame Behörden verwaltet werden, sondern – nach zeitweise zu vereinbarenden Grundsätzen – von beiden Regierungen oder anderen österreichischen und ungarischen Behörden behandelt werden.¹³ Dieser Grundsatz fand sich auch in den Verwaltungsgesetzen wieder.¹⁴ Nach § 3 wurden die Kosten für die ordentliche Verwaltung der besetzten Provinzen, wenn diese aus eigenen Einkünften nicht gedeckt werden konnten, durch die Regierungen »der beiden Theilen der Monarchie« festgestellt.¹⁵ Über die Investitionen, Eisenbahnen, öffentlichen Bauten und ähnliche, außerordentliche finanzielle Leistungen mussten die österreichische und die ungarische Legislative übereinstimmend erarbeitete Gesetze verabschieden. Die wichtigste Bestimmung der Gesetze war der § 5: »Jede Aenderung des bestehenden Verhältnisses dieser Länder

¹¹ 146. Gesetz vom 21. Dezember 1867 § 1. In: RGBl. 1867, 401.

¹² *Corpus Iuris Hungarici* 341; Žolger: Der staatsrechtliche Ausgleich, 338.

¹³ 146. Gesetz vom 21. Dezember 1867 § 2. In: RGBl. 1867, 402.

¹⁴ »Insbesondere hat die Feststellung der Richtung und Prinzipien dieser provisorischen Verwaltung, und die Anlage der Eisenbahnen im Einvernehmen mit den Regierungen der beiden Ländergebiete der österreichisch-ungarischen Monarchie zu erfolgen.« 18. Gesetz vom 22. Februar 1880 § 2. In: RGBl. 1880, 29. Im Wortlaut des ungarischen Gesetzes: *Corpus Iuris Hungarici* 246.

¹⁵ 18. Gesetz vom 22. Februar 1880 § 3. In: RGBl. 1880, 29–30; *Corpus Iuris Hungarici* 246.

zur Monarchie bedarf der übereinstimmenden Genehmigung der Legislativen der beiden Theile der Monarchie.«¹⁶

Diese Vorüberlegungen rechtfertigen die Auslegung, dass die Besetzung und die Verwaltung von Bosnien-Herzegowina als eine spezielle Form der nach gemeinsamen Prinzipien behandelten Angelegenheiten: als *paktierte* gemeinsame Angelegenheit zu betrachten sind. Es fand eine Erweiterung des Kompetenzbereiches des gemeinsamen Ministeriums, damit eine Änderung des ungarischen Ausgleichsgesetzes, sowie eine Erweiterung der gemeinsamen Angelegenheiten nach dem österreichischen Ausgleichsgesetz statt.¹⁷

Für die Bekräftigung dieser Auslegung sei die Sitzung des gemeinsamen Ministerrates vom 6. September 1909 erwähnt. Der k. und k. gemeinsame Außenminister, Alois Lexa Graf von Aehrenthal, schlug vor, »in den Gesetzentwürfen überall dort, wo es sich lediglich um die Adresse der mit der Verwaltung heute tatsächlich betrauten Zentralstelle handle, den Ausdruck ›Das mit der Führung der bosnisch-herzegowinischen Verwaltung betraute gemeinsame Ministerium‹ zu setzen, während an all jenen Stellen, wo es sich um die oberste Leitung, also um Fragen prinzipieller Natur handelt, im Sinne des Gesetzes, der Ausdruck ›das k. und k. gemeinsame Ministerium‹ zur Anwendung zu kommen hätte«. ¹⁸ Dieser Vorschlag wurde vom gemeinsamen Ministerrat angenommen. Karl Lamp meinte dazu 1911: »Die Stellung dieser Reichsbehörde, des gemeinsamen Ministeriums, in Bosnien-Herzegowina ist aber eine ganz besondere, neuartige, welche ihren bisherigen Funktionen völlig fremd war. Während sie nämlich bisher von der Geltendmachung jeder unmittelbaren staatlichen Regierungsgewalt sowohl in Oesterreich wie auch in Ungarn verfassungsmäßig ausgeschaltet war [...], hat dieselbe nun im neuen Lande gleich einem eigenen Landesministerium eine unmittelbare Exekutivgewalt im Namen des Kaisers auszuüben.« Es bildete daher »die leitende Zentralstelle für die gesamte staatliche Verwaltungs-, Finanz- und Gerichtsorganisation in allen ihren Zweigen«. ¹⁹ »Ferner war das gemeinsame Ministerium mit einer besonderen, die Angehörigen des neuen Verwaltungs-

¹⁶ 18. Gesetz vom 22. Februar 1880 § 5. In: RGBl. 1880, 29–30; *Corpus Iuris Hungarici* 246.

¹⁷ Szilárd Szabó: *Bosznia-Hercegovina közjogi viszonya Ausztriához és Magyarországhoz 1878 és 1918 közzött.* Debrecen 2011, 212–216.

¹⁸ Österreichisches Staatsarchiv, Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Wien. Ministerium des Äußern, Politisches Archiv. Karton 308, Gemeinsame Ministerratsprotokolle, 6. September 1909.

¹⁹ Karl Lamp: *Die Verfassung von Bosnien und der Herzegowina vom 17. Februar 1910.* In: *Jahrbuch des öffentlichen Rechts der Gegenwart.* V. Hgg. Georg Jellinek, Paul Laband. Tübingen 1911, 139–229, hier 202.

gebietes unmittelbar bindenden Entscheidungs-, Verfügungs- und Verordnungsgewalt ausgestattet worden. Es übt heute«, so Norbert Wurmbrand 1915, »in Bosnien und der Herzegowina unmittelbar herrschaftliche Funktionen, obrigkeitliche Befugnisse aus und hat damit eine Kompetenz erhalten, deren bisheriges Fehlen ein Charakteristikum der dualistischen Verfassung gewesen war. Derartige Verfassungsänderungen können jedoch nach österreichischem wie nach ungarischem Staatsrecht nicht einseitig durch eine Verfügung des Monarchen, sondern nur mit Genehmigung der beiden Parlamente erfolgen.«²⁰

Wie gesehen, erwähnten die Verwaltungsgesetze den k. und k. gemeinsamen Finanzminister überhaupt nicht. Jedoch wurde dem k. und k. gemeinsame Finanzminister schon durch die Allerhöchste EntschlieÙung vom 26. Februar 1879 die provisorische Verwaltung der besetzten Provinzen zugewiesen.²¹ Das bedeutet, dass der k. und k. Finanzminister mit der Besorgung der Angelegenheiten der Verwaltung von Bosnien-Herzegowina im Namen des gemeinsamen Ministerrates bis 1880 *de iure*, von 1880 bis 1918 *de facto* betraut wurde. Demzufolge lässt sich festzustellen, dass nicht nur gegenüber dem gemeinsamen Ministerrat, sondern auch gegenüber dem k. und k. gemeinsamen Finanzminister über eine Kompetenzerweiterung gesprochen werden konnte. Wie Karl Lamp ausführte: »Die staatsrechtliche Stellung dieses gemeinsamen Ministers ist nicht nur örtlich und sachlich wesentlich erweitert, sondern auch funktionell grundsätzlich geändert worden.«²² Mit den Worten Norbert Wurmbrands: »Gewiß besitzt das gemeinsame Finanzministerium seit Neuordnung des rechtlichen Verhältnisses des Landes zu den beiden Staaten eine der dualistischen Verfassung früher unbekannte Entscheidungs-, Verfügungs- und Verordnungsgewalt, zufolge welcher nunmehr der gemeinsame Finanzminister in bosnisch-herzegowinischen Verwaltungsagenden die letzte Instanz bildet.«²³

Nach Meinung des Autors erweiterte die Allerhöchste EntschlieÙung vom 26. Februar 1879 den Kompetenzbereich des k. und k. gemeinsamen Finanzministers in gesetzwidriger Weise. Da die Befugnisse des k. und k. gemeinsa-

²⁰ Norbert Wurmbrand: Die rechtliche Stellung Bosniens und der Herzegowina. In: Wiener Staatswissenschaftliche Studien 12 (1915) 2, 1–148, 40.

²¹ *Nachträge zur Sammlung der für Bosnien und die Herzegowina erlassenen Gesetze, Verordnungen und Normalweisungen*. Hg. vom K. und K. Gemeinsamen Finanzministerium. Wien 1881, 10.

²² Lamp: Die Verfassung, 219.

²³ Wurmbrand: Die rechtliche Stellung, 140.

men Finanzministers durch die beiden Ausgleichsgesetze festgestellt worden waren, hätte eine Gesetzänderung nur durch die Verabschiedung eines neuen Gesetzes durchgeführt werden können. Hinzu kommt, dass der k. und k. gemeinsame Finanzminister aufgrund des ungarischen Ausgleichsgesetzes nur die gemeinsamen Angelegenheiten, nicht aber die paktiert gemeinsamen Angelegenheiten erledigen durfte. Die Verwaltung von Bosnien-Herzegowina war aber nach der ungarischen verfassungsrechtlichen Auffassung keine gemeinsame Angelegenheit.²⁴

Um eine verfassungsmäßige Kontrolle der gemeinsamen Angelegenheiten zu gewährleisten, wurden durch beide Ausgleichsgesetze neue Verfassungsorgane, die *Delegationen*, errichtet. Nach dem ungarischen Ausgleichsgesetz gehörten nur jene Gegenstände, die aus der ungarischen Pragmatischen Sanktion abgeleitet werden konnten, zum Wirkungskreis der Delegationen.²⁵ Der wichtigste Wirkungskreis der Delegationen war nach dem ungarischen Ausgleichsgesetz die Feststellung des gemeinsamen Kostenvoranschlages.²⁶ Das österreichische Ausgleichsgesetz kannte keine solche Reduzierung des Wirkungskreises, sondern bestimmte: »Der Wirkungskreis der Delegationen umfaßt alle Gegenstände, welche die gemeinsamen Angelegenheiten betreffen.«²⁷

Die Delegationen wurden durch die Verwaltungsgesetze ausdrücklich nicht erwähnt. Laut dem vom k. und k. gemeinsamen Finanzministerium herausgegebenen Bericht von 1906 über die Verwaltung von Bosnien-Herzegowina wurde das Budget der Verwaltung als ein Annex des Budgets des gemeinsamen Kriegswesens gebildet: »Das bosnisch-hercegovinische Budget, und zwar sowohl des Erfordernisses als Bedeckung der gesamten Verwaltung, hat bereits vorher nach eingeholter Zustimmung der beiden Regierungen die Allerhöchste Sanktion erhalten und bildet in dieser abgeschlossenen Form einen Annex der obigen Vorlage [...]. Um hiezu die nötige Grundlage zu schaffen, wird als Annex zu dem gemeinsamen Budgetvoranschlag, welcher über den Okkupationskredit handelt, das bereits Allerhöchst sanktionierte bosnisch-hercegovinische Verwaltungsbudget für die gleiche Jahresperiode

²⁴ Szabó: Bosznia-Hercegovina, 219–220.

²⁵ 1867. évi XII. törvény-czikk § 37. In: *Corpus Iuris Hungarici* 339; Žolger: Der staatsrechtliche Ausgleich, 190.

²⁶ 1867. évi XII. törvény-czikk § 40. In: *Corpus Iuris Hungarici* 339; Žolger: Der staatsrechtliche Ausgleich, 332.

²⁷ 146. Gesetz vom 21. Dezember 1867 § 13. In: *RGBl.* 1867, 404; Žolger: Der staatsrechtliche Ausgleich, 331.

›zur Information‹ den Delegationen vorgelegt.«²⁸ Die Budgetvorlage konnten die Delegationen nicht modifizieren.

Aufgrund der unterschiedlichen Bestimmungen der Ausgleichsgesetze für die Delegationen waren die Auswirkungen der Verwaltungsgesetze für den Kompetenzbereich der Delegationen ebenfalls unterschiedlich. Folglich kann über eine Kompetenzerweiterung nur in Bezug auf die ungarische Delegation, über eine Kompetenzreduzierung hingegen in Bezug auf die österreichische Delegation gesprochen werden.²⁹ Der Wirkungskreis der ungarischen Delegation wurde mit dem über die Verwaltung von Bosnien-Herzegowina verabschiedete Gesetz über die *paktiert* gemeinsamen Angelegenheiten erfasst. Aber der Wirkungskreis der österreichischen Delegation wurde reduziert, denn die Befugnis der österreichischen Delegation erstreckte sich nur auf »die Budgetierung der laufenden, durch die Eigeneinnahmen des Landes nicht gedeckten Kosten«.³⁰

Beiden Regierungen und Gesetzgebungen wurden durch die Verwaltungsgesetze ernsthafte Einflüsse zugesichert. Die Verwaltung der besetzten Provinzen war nur mit Einvernehmen der beiden Regierungen möglich. Gemäß § 5 der Verwaltungsgesetze konnte jede Modifizierung des bestehenden Verhältnisses der besetzten Provinzen zur Monarchie nur durch die übereinstimmende Genehmigung der beiden Legislativen durchgeführt werden. Die Verwaltungsgesetze und andere, über die Angelegenheiten der besetzten Provinzen verabschiedeten Gesetze und Regierungsverordnungen wurden für ein fremdes Gebiet erlassen: Das Gesetzgebungs- und Verwaltungsrecht wurde durch beide Regierungen und Legislativen über ein fremdes Gebiet ausgeübt. Damit aber ging eine Kompetenzerweiterung beider Regierungen und Gesetzgebungen einher.³¹

Zusammenfassend sei festgestellt, dass sowohl das ungarische als auch das österreichische Ausgleichsgesetz durch die Verwaltungsgesetze geändert wurde. Aufgrund der Unterschiede zwischen den beiden Ausgleichsgesetzen fielen auch die Änderungen unterschiedlich aus. Nach der ungarischen

²⁸ *Bericht über die Verwaltung von Bosnien und Hercegovina 1906*. Hg. vom K. und K. Gemeinsamen Finanzministerium. Wien 1906, 24.

²⁹ »Die Delegationskompetenz erfuhr also vom Standpunkt der ungarischen Verfassung aus betrachtet eine Erweiterung, von jenem der österreichischen Verfassung aus eine Einschränkung.« *Lamp: Die Verfassung*, 221. Vgl. Szabó: *Bosznia-Hercegovina*, 228.

³⁰ *Lamp: Die Verfassung*, 221.

³¹ Ebenda, 224. Vgl. Petar *Vrankić*: *Religion und Politik in Bosnien und der Herzegowina (1878–1918)*. Paderborn/Wien 1998, 39.

verfassungsrechtlichen Interpretation stammten die gemeinsamen Angelegenheiten aus der ungarischen Pragmatischen Sanktion. Deshalb war die aufgrund des Artikels 25 des Berliner Vertrages eingerichtete österreichisch-ungarische Verwaltung von Bosnien-Herzegowina nicht als eine gemeinsame Angelegenheit anzusehen. Die gemeinsamen Angelegenheiten wurden durch das österreichische Ausgleichsgesetz – das „Delegationsgesetz“³² – festgelegt. Demnach konnte über eine Änderung oder eine Erweiterung der gemeinsamen Angelegenheiten nur nach dem österreichischen Ausgleichsgesetz gesprochen werden. Die Verwaltung der besetzten Gebiete konnte nach der ungarischen verfassungsrechtlichen Interpretation als eine spezielle Form der paktiert gemeinsamen Angelegenheiten betrachtet werden. Nach dieser Auslegung konnte man auch über eine Erweiterung und eine Änderung des k. und k. gemeinsamen Ministerrates, des k. und k. Finanzministers und der Delegationen sprechen.

³² *Olechowski-Hrdlicka*: Die gemeinsamen Angelegenheiten, 176.



DAS »UNGARN-JAHRBUCH. ZEITSCHRIFT FÜR INTERDISZIPLINÄRE HUNGAROLOGIE« wird im Auftrag des Ungarischen Instituts München e. V. vom Ungarischen Institut der Universität Regensburg redigiert und herausgegeben. Es versammelt Ergebnisse der ungarischen und internationalen Grundlagenforschung über das historische und heutige Ungarn in seinen überregionalen und transnationalen Bezügen.

BAND 37 legt den Schwerpunkt auf kultur-, gesellschafts-, staats-, rechts-, wirtschafts- und pressegeschichtliche Themen aus der Epoche des österreichisch-ungarischen Dualismus.

Das Mittelalter und die Neuzeit des Stephansreiches beleuchtet er anhand politik-, geistes- und erinnerungsgeschichtlicher Aspekte, die Jahrzehnte nach dem Zweiten Weltkrieg im Hinblick auf die Stellung der katholischen Kirche und der Nationalitäten im kommunistischen Ungarn.

Die Nachwendezeit seit 1989 ist mit einem politologischen Vergleich der Minderheitenpolitik in Ungarn und Rumänien sowie einer ethnografischen Darstellung der Region Kalotaszeg in Siebenbürgen vertreten. Buchbesprechungen und Chronik beschließen den Band.

Regensburger Redaktion und internationale Herausgeberschaft vertreten in erster Linie die Fachdisziplinen Geschichts-, Politik- und Literaturwissenschaft.

ISBN 978-3-7917-3314-2



WWW.VERLAG-PUSTET.DE